

Satzung des Krankenpflegevereins Rögling

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Krankenpflegeverein Rögling“ und hat seinen Sitz in Rögling, Landkreis Donau-Ries. Er soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er ist Mitglied bei der „Caritas-Sozialstation Monheim e.V.“. Der Verein wird bei der Umsetzung seiner Ziele mit der „Caritas-Sozialstation Monheim e.V.“ sowie dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. kooperieren.
- (3) Alle Dienste und Einrichtungen des Vereins sind Werke der christlichen Nächstenliebe auf der Grundlage des Evangeliums. Diese Grundlage bestimmt die Tätigkeit des Vereins. Die Anerkennung dieser Grundlage ist Voraussetzung für jede Mitarbeit bei den Diensten, Einrichtungen oder Organen des Vereins.
- (4) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils für die Diözese Eichstätt gültigen Fassung Anwendung. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker oder sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz findet in ihrer jeweils für die Diözese Eichstätt gültigen Fassung Anwendung. Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Diözese Eichstätt veröffentlichten Fassung, findet Anwendung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchlich-caritative Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, der kirchlichen Caritasarbeit und die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Angebote der ambulanten Kranken- und Altenpflege durch die Caritas Sozialstation Monheim e.V. ohne Rücksicht auf Glauben und Weltanschauung, Nationalität oder Herkunft verwirklicht. Die Angebote können nach Bedarf auf weitere Leistungen im Rahmen einer Sozialstation und der verankerten satzungsmäßigen Zwecke erweitert werden. Zur Verwirklichung können Vereinbarungen mit anderen juristischen und natürlichen Personen, die den Vereinszweck fördern, getroffen werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstands Auslagen und Vergütungen, letztere nur bis zum jeweils geltenden Höchstbetrag der sogenannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausbezahlt werden.

- (4) Der Verein trägt dazu bei, dass für seine Mitglieder die Caritas-Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege sowie anderer unterstützender Hilfen erfüllen kann.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern, Mitgliedsleistungen

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein ist für natürliche Personen die Mitgliedschaft im Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. verbunden.

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

Ein Mitglied scheidet aus:

1. bei natürlichen Personen durch Tod,
2. bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
3. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens drei Monate vor dem Jahresende,
4. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung des Vorstands verlangen, dass die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss befindet. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mindestmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag hat bis zum 31. März des Beitragsjahres auf das Konto des Vereins einzugehen. Bei einem unterjährigem Beitritt hat der Betrag für das Jahr des Eintritts binnen sechs Wochen nach der Mitteilung der Aufnahme in den Verein auf das Konto des Vereins einzugehen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils einzeln den Verein nach § 26 BGB nach außen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Zwei der Mitglieder des Vorstands sollen der römisch-katholischen Kirche angehören und in der Ausübung ihrer kirchlichen Rechte gemäß dem kanonischen Recht nicht gehindert sein, z.B. durch Kirchenaustritt. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.

(2) Der Vorstand kann durch Beschluss und Wahl der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder der Vereinsmitglieder um bis zu sechs Beisitzer erweitert werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet eines der gewählten Mitglieder des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann die

Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Zur Vorstandssitzung gilt als frist- und formgerecht eingeladen, soweit nicht zu Beginn der Sitzung Ladungsmängel durch anwesende Vorstandsmitglieder gerügt werden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären und das Ergebnis schriftlich festgehalten wird. Die Vorstandssitzung kann auch per Telefon oder Videokonferenz stattfinden.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung ordentlich und gewissenhaft Interessen des Vereins zu vertreten und das Vermögen zu verwalten. Solange durch die Satzung eine Aufgabe nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen wird, ist der Vorstand zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Planung und Durchführung aller notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vereinsbetriebs
- (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (c) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- (d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (e) die Erstellung, Führung und Aufbewahrung aller für den Vereinsbetrieb notwendigen Unterlagen, insbesondere eines Mitgliederzeichnisses
- (f) die Verwaltung des Vereinsvermögens und eine, steuerlichen Maßstäben genügenden, Buchführung bzw. Kassenführung
- (g) das unverzügliche Abstellen der von den Rechnungsprüfern festgestellten Mängel
- (h) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand kann unterstützende Dienstleistungen bei der Vereinsführung bei Dritten beauftragen.

(7) Die Vorstandsmitglieder tragen jeweils in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde. Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch den Verein von den Ansprüchen Dritter freigestellt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Gegenüber dem Verein haften die ehrenamtlichen Organmitglieder nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit jeweils keine andere Ersatzmöglichkeit besteht. Die Beweislast für das Verschulden trägt der Verein.

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstand und Rechnungsprüfer haben in der Mitgliederversammlung nach dem Ablauf eines Kalenderjahres Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten. Die Mitgliederversammlung

stimmt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer ab.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Zu Mitgliederversammlungen wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Einladung im gemeindlichen Mitteilungsblatt und durch Aushang im Infokasten der Gemeinde mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, soweit der Schriftführer nicht anwesend ist oder als Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde. Er bestimmt auch die Art der Abstimmung, soweit nicht eines der anwesenden Mitglieder eine geheime und schriftliche Abstimmung beantragt. Die Mitgliederversammlung gilt als frist- und formgerecht eingeladen, soweit nicht zu Beginn der Versammlung Ladungsmängel durch ein anwesendes Vereinsmitglied gerügt werden. Jede frist- und formgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit durch Satzung oder einen Mitgliederbeschluss keine andere Regelung getroffen wurde, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse und Anträge sind in ein Protokoll aufzunehmen, das Datum, Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder und das Abstimmungsergebnis enthält. Die Einladung mit der Tagesordnung ist als Anlage dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Vereinsmitglieder können das Protokoll und die Anlagen einsehen und eigene Abschriften erstellen.
- (5) Eine Neufassung oder Änderung der Satzung einschließlich des Satzungszwecks bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Eine Neufassung der Satzung beziehungsweise Satzungsänderung ist vor der Beschlussfassung mit dem Finanzamt, und bei eingetragenen Vereinen zusätzlich mit dem Register führenden Amtsgericht abzustimmen. Dem Protokoll ist die Satzung in der geänderten oder neuen Fassung festzuhalten und beizulegen.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ungeachtet weiterer Satzungsbestimmungen:
- (a) Wahl und Entlastung des Vorstands
 - (b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins
 - (d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Zahlungsmodalitäten
 - (e) die abschließende Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - (f) die Neufassung oder Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - (g) Festlegung der Ziele des Vereins, der caritativen Tätigkeitsfelder, der Öffentlichkeitsarbeit und der Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern und Einrichtungen

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden, soweit die Auflösung in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß enthalten ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Katholische Pfarrkirchenstiftung Rögling“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich-caritative Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Neufassung in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2024 in Kraft und löst die Satzung vom 24.04.1996 ab.

Rögling, den 18.09.2024

1. Vorsitzende Maria Mittl

2. Vorsitzender Pfarrer Tobias Scholz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.